



## Geistiges Eigentum in Malaysia (Stand: April 2020)

Malaysia verfügt als etablierter Wirtschaftsstandort über ein modernes Regime zum Schutz von geistigem Eigentum (Intellectual Property). Hiervon profitieren einheimische wie ausländische Investoren gleichermaßen. Das Schutzniveau ist durchaus mit dem in Deutschland vergleichbar. So ist Malaysia Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum und ist in diesem Rahmen verschiedenen internationalen Verträgen zum Schutz von geistigen Eigentum beigetreten, außerdem hat das Land das zugehörige UN-Übereinkommen (TRIPS) unterzeichnet.

Für ausländische Unternehmen, die einen Schritt nach Malaysia erwägen, ist der rechtzeitige Schutz Ihrer Produkte, Innovationen und Erfindungen von zentraler Bedeutung. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Markteintritt tatsächlich gelingt, eigene Produkte und Dienstleistungen ohne Behinderungen angeboten werden können und geistiges Eigentum auf dem Weg in den malaysischen Markt nicht verloren geht.

Der gewerbliche Rechtsschutz in Malaysia untergliedert sich in die Kategorien Patente, Design, Urheberrechte, Marken, geographische Herkunftsangaben.

### 1. Patente

#### a. Was ist ein Patent?

Patente schützen Erfindungen und geben dem Inhaber das Recht, allein über seine Erfindung zu verfügen. Patentschutz kann sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren erlangt werden.

#### b. Was ist patentierbar?

Jede Erfindung die eine Lösung für ein spezielles Problem in einem beliebigen, technischen Bereich liefert. Die Erfindung kann ein Produkt oder Verfahren sein und muss (i) neu sein, (ii) eine erfinderische Tätigkeit beinhalten und (iii) gewerblich anwendbar sein.

#### c. Wie lang gilt der Patentschutz und wie wird er beantragt?

Der Patentschutz ist für 20 Jahre vom Zeitpunkt der Beantragung an gültig. Wenn ein Produkt oder ein Verfahren zwar neuartig und industriell anwendbar ist, aber nicht das nötige Maß an erfinderischer Tätigkeit aufweist, kann ähnlich dem deutschen *Gebrauchsmuster* ein *Utility Innovation* (UI) beantragt werden.



Zuständig für Patentbeantragungen ist die Malaysian Intellectual Property of Organizations (MyIPO). Das Verfahren für die Erteilung von Patenten ist transparent. Vor der Antragstellung sollte überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patents in Malaysia vorliegen. Ausländische Unternehmen müssen beachten, dass sie in Malaysia eigenständig keine Patente beantragen können, sondern mit einem registrierten *Patent Agent* zusammenarbeiten müssen. Dieser stellt innerhalb von ein bis zwei Monaten die erforderlichen Patentunterlagen zusammen und reicht diese bei der MyIPO ein. Dokumente können in englischer Sprache eingereicht werden, so dass keine Übersetzung erforderlich wird.

#### **d. Wie lang dauert es bis ein Patent eingetragen ist?**

Für die Erteilung von Patenten stehen zwei Verfahrensarten zur Wahl. Das normale Verfahren beansprucht ungefähr 3 bis 5 Jahre. Gegen Zahlung einer Gebühr kann sich der Antragsteller auch für ein beschleunigtes Verfahren entscheiden, welches bereits nach 2 – 4 Monaten abgeschlossen sein kann.

## **2. Markenschutz (Trade Marks)**

### **a. Was ist eine Marke?**

Eine Marke (Trade Mark) dient zur Identifizierung Ihres Produktes oder Ihrer Dienstleistung und hebt Sie von Ihren Mitbewerbern ab. Ein Markenzeichen kann zum Beispiel ein Markenname, ein Logo, eine Kopfzeile, ein Label, ein Erkennungszeichen, Begriffe, Buchstaben, Ziffern oder jede Kombination dieser sein.

### **b. Was muss man beachten?**

Für eine erfolgreiche Registrierung kommt es darauf an, wer die Marke in Malaysia als Erstes nachweislich verwendet hat. Ihre Eintragung oder Verwendung im Ausland ist ohne Bedeutung. Es ist für ausländische Unternehmen daher besonders wichtig, die Marke rechtzeitig, also am Besten noch vor dem Markteintritt, eintragen zu lassen.

Entsprechend den Vorgaben bei Patenten können Marken nur von registrierten *Trade Mark Agents* angemeldet werden. Das Verfahren für die Eintragung kann innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Der Schutz einer Marke erstreckt sich auf einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Möglichkeit zu mehrmaligen Erneuerungen.

## **3. Urheberrechte (Copy Rights)**

Urheberrechte (Copy Rights) schützen geistige Schöpfungen, z.B. bei Literatur, Kunst, Musik oder Computerprogrammen. Werke die unter Copyright stehen dürfen nur nach Einwilligung vervielfältigt oder verbreitet werden.

Das Urheberrecht hängt nicht von einer wirksamen Registrierung ab, sondern entsteht automatisch mit Erschaffung des Werkes. Der Schutzzumfang erstreckt sich auf 50 Jahre und besteht grundsätzlich auch über den Tod des Erschaffers hinaus.



#### 4. Geschmacksmuster (Design Rights)

Ein Geschmacksmuster schützt die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Teils oder eines ganzen Erzeugnisses. Geschützt werden kann die Gestaltung einer Fläche - zum Beispiel eines Stoffes oder einer Tapete - oder die Gestaltung eines dreidimensionalen Gegenstandes, zum Beispiel von Möbeln, Autos oder Spielzeugen.

Voraussetzung für eine Registrierung ist, dass der Gegenstand neuartig ist und (seine Herstellungsmethode oder) sein Design nicht ausschließlich durch die Funktion vorgegeben werden. Eine Registrierung setzt voraus, dass der Antragsteller das Geschmacksmuster als Erster beantragt und das (gewerbliche) Muster bisher nicht veröffentlicht oder benutzt wurde.

Genau wie für die Verfahren bei Patenten und Marken können nur registrierte *Industrial Designs Agents* Geschmacksmuster zur Registrierung anmelden. Eingetragene Geschmacksmuster werden zunächst für fünf Jahre geschützt, wobei die Möglichkeit zur zweimaligen Verlängerung besteht.

#### 5. Geographische Herkunftsangaben (Geographical Indication)

Herkunftsangaben gelten für Produkte aus bestimmten lokal abgrenzbaren Gebieten. Voraussetzung ist, dass ihre spezifische Qualität, ihr Ansehen oder bestimmte Eigenschaften unmittelbar auf ihrer geographischen Herkunft beruhen. Eine Begrenzung auf bestimmte Produkte gibt es nicht. Produkte mit eingetragenen Herkunftsangaben sind z.B. Nürnberger Lebkuchen oder Wernesgrüner Bier. Obwohl die Registrierung den absoluten Schutz der Herkunftsangabe nicht garantieren kann, hilft sie doch bei der Durchsetzung verbundener Rechte. Der Schutz für registrierte Herkunftsangaben besteht anfänglich für 10 Jahre und kann danach mehrmals verlängert werden.

**Haftungsausschluss:** Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über das Recht des geistigen Eigentums in Malaysia zu geben und stellen keine konkrete Rechtsberatung dar. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche Beratung.